Xstrata plc
registrierter Sitz: 4th Floor, Panton House, 25/27 Haymarket, London, SW1Y 4EN
registriert in England und Wales, Firmen-Nr. 4345939

Einladung zur Generalversammlung vom 1. Mai 2012

Summarische und sinngemässe Übersetzung der englischen Originaleinladung mit ergänzenden Erläuterungen für Berechtigte an Aktien, die an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden.

Die zehnte ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Xstrata plc (die «Gesellschaft») findet am

Dienstag, 1. Mai 2012, 11.00 Uhr (Central European Summer Time), im Theater-Casino Zug, Artherstrasse 2–4, 6300 Zug, Schweiz,

statt, um folgende Traktanden zu behandeln und darüber zu beschliessen:

Beschlüsse 1 bis 18 werden als ordentliche Beschlüsse vorgeschlagen:

Jahresbericht und Jahresrechnung

1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung und der entsprechenden Berichte des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2011 endete.

Dividendenfestlegung

2. Genehmigung der Dividendenfestlegung des Verwaltungsrats von US$ 0.27 pro Stammaktie für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2011 endete.

Vergütungsbericht

3. Genehmigung des Vergütungsberichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2011 endete. (Für den Vergütungsbericht wird auf den englischsprachigen Geschäftsbericht Seite 96 bis 109 verwiesen.)

Mitglieder des Verwaltungsrats

4. Wiederwahl von Sir John Bond als Mitglied des Verwaltungsrats.
5. Wiederwahl von Mick Davis als Mitglied des Verwaltungsrats.
6. Wiederwahl von Dr. Con Fauconnier als Mitglied des Verwaltungsrats.
7. Wiederwahl von Ivan Glasenberg als Mitglied des Verwaltungsrats.
8. Wiederwahl von Peter Hooley als Mitglied des Verwaltungsrats.
9. Wiederwahl von Claude Lamoureux als Mitglied des Verwaltungsrats.
10. Wiederwahl von Aristotelis Mistakidis als Mitglied des Verwaltungsrats.
11. Wiederwahl von Tor Peterson als Mitglied des Verwaltungsrats.
12. Wiederwahl von Trevor Reid als Mitglied des Verwaltungsrats.
13. Wiederwahl von Sir Steve Robson als Mitglied des Verwaltungsrats.
14. Wiederwahl von David Rough als Mitglied des Verwaltungsrats.
15. Wiederwahl von Ian Strachan als Mitglied des Verwaltungsrats.
16. Wiederwahl von Santiago Zaldumbide als Mitglied des Verwaltungsrats.

Revisionsstelle

17. Wiederwahl von Ernst & Young LLP als Revisionsstelle der Gesellschaft für die Periode bis zur nächsten Generalversammlung und Ermächtigung des Verwaltungsrats, die Vergütung der Revisionsstelle festzulegen.

Zuteilungsberechtigungen des Verwaltungsrates

18. (a) Allgemeine und vorbehaltlose Ermächtigung der Mitglieder des Verwaltungsrats gemäss Artikel 551 des Companies Act 2006:

(i) Aktien der Gesellschaft zuzuteilen und Rechte zu gewähren, welche zur Zeichnung von Aktien der Gesellschaft oder zur Umwandlung von Wertpapieren in Aktien der Gesellschaft berechtigen:

(A) bis zu einem aggregierten Nominalwert von US$ 500’448’679; und

(B) einschliesslich Beteiligungsrechte («equity securities» im Sinne von Artikel 560 Companies Act 2006) bis zu einem maximalen Nominalwert von US$ 1’000’897’358 (inklusive aller unter (A) ausgegebenen Aktien oder gewährten Rechte) im Zusammenhang mit einem Angebot in der Form einer Bezugsrechtsemission:

i. an Stammaktionäre im Verhältnis (so exakt wie praktisch möglich) ihrer bestehenden Anteile; und

ii. an Personen, welche andere Beteiligungsrechte halten, soweit dies aufgrund der Rechte aus diesen Beteiligungsrechten notwendig oder, falls die Mitglieder des Verwaltungsrats es für nötig halten, aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung dieser Beteiligungsrechte möglich ist

und dergestalt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats etwaige Limiten und Restriktionen auferlegen und jegliche Massnahmen treffen können, welche sie für den Umgang mit eigenen Aktien, Rechten an Bruchteilen, dem Stichtag (record date) und rechtlichen, regulatorischen sowie praktischen Problemen in den betreffenden Ländern und deren Rechtsordnungen oder in anderer Weise für nötig oder angemessen halten;

für den Zeitraum vom Datum, an welchem dieser Beschluss gefasst wird, bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft (soweit diese Ermächtigung nicht bereits vorher durch die Gesellschaft im Rahmen einer Generalversammlung erneuert, geändert oder aufgehoben wurde); und

(ii) ein Angebot zu machen oder eine Vereinbarung abzuschliessen, das bzw. die dazu führt, dass nach Ablauf der vorliegenden Ermächtigung Aktien zugeteilt oder Rechte, Aktien zu zeichnen oder Wertpapiere in Aktien umzuwandeln, gewährt werden müssen. Diesfalls sind die Mitglieder des Verwaltungsrats berechtigt, gemäss den Angebotsbedingungen bzw. den Bestimmungen der Vereinbarung auch nach Ablauf dieser Ermächtigung Aktien zuzuteilen und Rechte zu gewähren, wie wenn die Ermächtigung noch nicht abgelaufen wäre.

(b) Dass vorbehältlich des nachfolgenden Absatzes (c) alle bestehenden Befugnisse der Mitglieder des Verwaltungsrats, Aktien der Gesellschaft zuzuteilen und Rechte zur Zeichnung von Aktien der Gesellschaft oder zur Umwandlung von Wertpapieren in Aktien der Gesellschaft zu gewähren durch diesen Beschluss widerrufen werden.

(c) Der vorstehende Absatz (b) hat keinen Einfluss auf die weiterbestehende Ermächtigung der Mitglieder des Verwaltungsrats, gemäss einem vor Ablauf dieser Ermächtigung durch die Gesellschaft gemachten Angebot oder einer vor Ablauf dieser Ermächtigung abgeschlossenen Vereinbarung, Aktien zuzuteilen oder Rechte zur Zeichnung von Aktien oder zur Umwandlung von Wertschriften in Aktien zu gewähren.

Beschlüsse 19 und 21 werden als Sonderbeschlüsse vorgeschlagen:

Nichtanwendbarkeit von Bezugsrechten

19. Vorbehältlich der Beschlussfassung gemäss Beschluss 18 dieser Einladung zur ordentlichen Generalversammlung, sind die Mitglieder des Verwaltungsrats ermächtigt, gemäss Artikel 570 und 573 Companies Act 2006, Beteiligungsrechte (equity securities im Sinne des Companies Act 2006, Sektion 560) gegen Barzahlung zuzuteilen. Diese Zuteilung erfolgt im Falle der Ermächtigung, die im Rahmen von Beschluss 18 dieser Einladung zur ordentlichen Generalversammlung gewährt wurde, als ob Artikel 561(1) Companies Act für diese Zuteilung nicht anwendbar wäre. Diese Vollmacht

(a) läuft am Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft ab, sofern sie nicht bereits vorher durch die Gesellschaft im Rahmen einer Generalversammlung erneuert, geändert oder aufgehoben wurde. Die Gesellschaft kann aber ein Angebot machen oder eine Vereinbarung abschliessen, welches beziehungsweise welche die Gesellschaft unter Umständen verpflichtet, Wertschriften nach Ablauf dieser Ermächtigung zuzuteilen und die Mitglieder des Verwaltungsrats sind berechtigt, Wertschriften gemäss diesem Angebot oder dieser Vereinbarung zuzuteilen, als wäre diese Ermächtigung noch nicht abgelaufen; und

(b) ist begrenzt auf Zuteilungen von Beteiligungsrechten in Verbindung mit einem Angebot von Beteiligungsrechten (im Falle einer Ermächtigung gemäss Beschluss 18(a)(i)(B) jedoch nur im Rahmen einer Bezugsrechtsemission):

(i) an Stammaktionäre im Verhältnis (so exakt wie praktisch möglich) ihrer bestehenden Anteile; und

(ii) an Personen, welche andere Beteiligungsrechte halten, soweit dies aufgrund der Rechte aus diesen Beteiligungsrechten notwendig oder, falls die Mitglieder des Verwaltungsrats es für nötig erachten, aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung dieser Beteiligungsrechte möglich ist.

und dergestalt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats etwaige Limiten und Restriktionen auferlegen und jegliche Massnahmen treffen können, welche sie für den Umgang mit eigenen Aktien, Rechten an Bruchteilen, dem Stichtag (record date) und rechtlichen, regulatorischen sowie praktischen Problemen in den betreffenden Ländern und deren Rechtsordnungen oder in anderer Weise für nötig oder angemessen halten; und

(c) ist, im Falle einer Berechtigung gemäss Beschluss 18(a)(i)(A), begrenzt auf die Zuteilung von Beteiligungsrechten gegen Barzahlung auf eine andere Weise als gemäss obenstehendem Absatz (b) bis zu einem aggregierten Nominalwert von US$ 75’067’301.

Auf den Verkauf von Aktien, welcher einer Zuteilung von Beteiligungsrechten gemäss Artikel 560(3) Companies Act entspricht, ist diese Vollmacht anwendbar, als ob der Einschub im ersten Absatz dieses Beschlusses «, die im Rahmen von Beschluss 18 dieser Einladung zur ordentlichen Generalversammlung gewährt wurde,» ausgelassen worden wäre.

Reduktion des Kapitalrücklagekontos (share premium account)

20. (a) Reduktion des Kapitalrücklagekontos (share premium account) der Gesellschaft (US$ 15,478 Mrd.), ausser Kapitalrücklagen (share premiums) im Umfang von US$ 7,5 Mrd., welche dem Kapitalrücklagekonto (share premiums) aufgrund der Kapitalerhöhung vom Oktober 2006 und der Kapitalerhöhung vom März 2009 gutgeschrieben wurden; und

(b) Ermächtigung der Mitglieder des Verwaltungsrats, alle nötigen Handlungen zur Durchführung der in obenstehendem Absatz (a) erwähnten Reduktion, vorausgesetzt, dass eine gerichtliche Bestätigung der Reduktion spätestens am vom Gericht angeordneten Datum im Handelsregister (Registrar of Companies) eingetragen wird.

Definitionen:
Kapitalerhöhung vom Oktober 2006 bedeutet die Ausgabe von 235’787’596 Stammaktien der Gesellschaft am 30. Oktober 2006 aus welcher Kapitaleinlagen von US$ 5’314’095’606 (nach Abzug der zurechenbaren Aufwendungen) resultierten und dem Kapitalrücklagekonto gutgeschrieben wurden.

Kapitalerhöhung vom März 2009 bedeutet die Ausgabe von 1’955’341’080 Stammaktien der Gesellschaft am 18. März 2009 aus welcher Kapitaleinlagen von US$ 4’736’133’748 (nach Abzug der zurechenbaren Aufwendungen) resultierten und dem Kapitalrücklagekonto gutgeschrieben wurden.

Ankündigungsfrist für ausserordentliche Generalversammlungen

21. Ausserordentliche Generalversammlungen der Gesellschaft (im Sinne der Statuten der Gesellschaft) sind mit einer Einladungsfrist von mindestens 20 Tagen einzuberufen.

Im Auftrag des Verwaltungsrats

Richard Elliston
15. März 2012
Sekretär der Gesellschaft

Registrierter Sitz:

4th Floor Panton House
25/27 Haymarket
London SW1Y 4EN
United Kingdom

Anmerkungen

1. Über alle Beschlüsse wird an der Versammlung schriftlich abgestimmt. Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder Aktionär oder dessen Vertreter für jede von ihm gehaltene bzw. vertretene, voll einbezahlte Stammaktie eine Stimme.

2. Ein registrierter Aktionär kann an der ordentlichen Generalversammlung teilnehmen oder sich durch einen oder mehrere Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Vertreter braucht selber nicht Aktionär zu sein. Ein registrierter Aktionär kann einen beliebigen Stellvertreter bestellen, indem der Name des Stellvertreters an der dafür vorgesehenen Stelle auf dem Vollmachtsformular eingetragen wird. Soweit eine Vollmacht ohne Hinweis darauf, wie der Bevollmächtigte bezüglich des Beschlusses abzustimmen hat, zurückgesandt wird, kann der Bevollmächtigte nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und wenn ja, wie er bezüglich des Beschlusses abstimmen wird.

3. Um gültig zu sein, muss eine Vollmacht (ggf. samt Ermächtigung zu deren Unterzeichnung) bis spätestens: (i) am 29. April 2012, 10.00 a.m. (BST); oder (ii) 48 Stunden vor Beginn einer vertagten Versammlung; oder (iii) falls eine schriftliche Abstimmung mehr als 48 Stunden nachdem sie verlangt wurde, abgehalten wird, nachdem die schriftliche Abstimmung verlangt wurde und spätestens 24 Stunden vor der für die schriftliche Abstimmung festgelegten Zeit, bei Computershare Investor Services PLC, The Pavilions, Bridgwater Road, Bristol, BS99 6ZY, UK, eingetroffen sein. Falls eine schriftliche Abstimmung nicht unverzüglich sondern bis maximal 48 Stunden nach deren Beantragung erfolgt, ist eine Vollmacht gültig, wenn sie an der Versammlung, an welcher die schriftliche Abstimmung verlangt wurde, dem Vorsitzenden der Versammlung oder dem Sekretär der Gesellschaft übergeben wird.

   Stimmrechtsvertreter können über www.eproxyappointment.com und gemäss den dort erteilten Instruktionen bestellt werden. CREST-Mitglieder können auch den elektronischen CREST-Vollmachtserteilservice im Zusammenhang mit dem Verfahren wie in Anmerkung 8 dargelegt nutzen. Trotz (elektronischer) Vollmachtserteilung kann ein registrierter Aktionär selber an der Generalversammlung teilnehmen und stimmen.

4. Um gültig zu sein, muss die Vollmacht vom Inhaber oder einer vom Inhaber rechtmässig bevollmächtigten Person, oder, falls der Inhaber eine juristische Person ist, durch jemanden der entsprechend bevollmächtigt ist, rechtsgültig unterzeichnet werden.

   Im Falle gemeinsamer Inhaberschaft ist die Unterschrift eines Inhabers ausreichend. Für den Fall, dass mehr als ein Inhaber eine Vollmacht hinterlegt, gilt nur die Vollmacht desjenigen Inhabers, welcher zuerst im Aktienbuch der Gesellschaft genannt wird.

   Jede Änderung eines Vollmachtsformulars muss paraphiert werden.

5. Die Gesellschaft bestimmt, dass nur Aktionäre, welche bis spätestens am 29. April 2012, 10.00 a.m. (BST) (oder, für den Fall einer Vertagung der Generalversammlung 48 Stunden vor Beginn der vertagten Versammlung) im Aktienbuch der Gesellschaft als solche eingetragen sind, berechtigt sind, an der Generalversammlung teilzunehmen und im Umfang der zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Anzahl Aktien zu stimmen. Änderungen im Aktienbuch nach 10.00 a.m. (BST) am 29. April 2012 (oder, für den Fall einer Vertagung der Generalversammlung 48 Stunden vor Beginn der vertagten Versammlung) sind für die Bestimmung der Zutritts- und Stimmberechtigung unbeachtlich.

Unternehmenspublikationen - Publications d'entreprises - Pubblicazioni d'imprese
Dienstag - Mardi - Martedì, 10.04.2012, No 69, Jahrgang - année - anno: 130